



FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER e.V. BUNDESVERBAND

Maarweg 10 • 53123 Bonn

Tel.: 0228 / 61 10 49 • Fax: 0228 / 62 73 59

E-Mail: FDH-Bonn@t-online.de • www.heilpraktiker.org

Für die Mitglieder des FDH

Informationen zur E-Rechnung

Der Gesetzgeber hat im Bereich der Rechnungsstellung für Unternehmer Neuerungen beschlossen, die ab dem Jahr 2025 gelten.

Es werden erstmals verpflichtende Vorgaben für die Nutzung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) im inländischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eingeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte der anstehenden Änderungen in Bezug auf Ihre Praxistätigkeit zusammengefasst.

Was ist eine E-Rechnung?

Künftig spricht man von einer E-Rechnung, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Die E-Rechnung ersetzt herkömmliche Papier- oder PDF-Rechnungen.

Welche Abläufe gibt es?

- Ab 01.01.2025 müssen Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen zu **empfangen**, denn jedes Unternehmen hat künftig das Recht, E-Rechnungen zu stellen/zu versenden.
Dies betrifft alle Leistungen zwischen (inländischen) Unternehmen (B2B – Business to Business). Als Rechnungsempfänger müssen Sie die E-Rechnung akzeptieren (soweit Sie Unternehmer sind) und können nicht mehr auf Papierrechnungen bestehen.
Für Praxen betrifft das beispielsweise den Zahlungsverkehr mit anderen Unternehmen, etwa für Praxisbedarf etc.
- Bis 31.12.2026: Rechnungen an Privatpersonen sind zunächst von den Änderungen nicht betroffen; hier bleibt die Zustimmung Voraussetzung für die Stellung einer E-Rechnung.
Das heißt für eine Praxis: Rechnungen an Patienten sind nicht betroffen (da B2C – Business to Consumer). Sollte allerdings ein Patient eine E-Rechnung fordern, muss sie ab Januar 2025 auch erstellt werden können.
- Ab 01.01.2027 sind alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 800.000 € **zum Versand** von E-Rechnungen an andere Unternehmen verpflichtet.
- Ab 01.01.2028 gilt diese Pflicht für alle Unternehmen und Leistungen an Unternehmenskunden unabhängig vom Umsatz (für B2B-Rechnungen).
Der Versand von Papierrechnungen oder PDF-Dateien an Privatpersonen ist davon ausgenommen und bleibt (vorläufig) auch weiterhin möglich.
Das heißt für Praxen: Patienten können weiterhin Papierrechnungen erhalten, vorausgesetzt sie sind damit einverstanden. Die Praxis selbst muss allerdings in der Lage sein, E-Rechnungen zumindest zu empfangen.

Was wird für die E-Rechnung benötigt?

Für den Empfang von E-Rechnungen ist grundsätzlich ein E-Mailpostfach ausreichend. Für die Erstellung von E-Rechnungen benötigen Sie allerdings eine geeignete Softwarelösung.

Damit künftig E-Rechnungen empfangen, ausgelesen und verarbeitet werden können, wird von den meisten Softwarepartnern oder Steuerberatern DATEV Unternehmen online empfohlen. Dort sind sämtliche Funktionen für die Verarbeitung von E-Rechnungen bereits integriert.

Wenn Sie bereits DATEV Unternehmen online nutzen, kann dies mit einem Zusatzmodul für E-Rechnungen ausgerüstet werden.

Welche Auswirkung für Praxis-Inhaber?

Nachdem spätestens ab 2025 jedes Unternehmen verpflichtet ist, E-Rechnungen empfangen zu können, ist davon auszugehen, dass viele Vertragspartner, Zulieferer (z.B. Praxisbedarf) oder Infrastrukturanbieter (Strom, Telefon etc.) auf den elektronischen Rechnungsversand umstellen werden. Eingangsberechnungen in Form einer E-Rechnung dürfen dann auch nicht mehr ausgedruckt und auf diesem Weg in der Buchhaltung berücksichtigt werden. Zudem sind E-Rechnungen elektronisch aufzubewahren (10 Jahre) und sicher zu archivieren.

Als erster Schritt wäre es also notwendig, ein Rechnungsprogramm mit den zulässigen Formaten in der Praxis einzuführen, mit dem zumindest der Empfang von E-Rechnungen möglich ist. Alle diese Rechnungen müssen damit auch elektronisch gespeichert und gesichert werden können.

Anmerkung

Zurzeit ist noch Vieles nicht wirklich geregelt und bleibt unklar.

Aktuell überlegt das Bundesfinanzministerium, wie es Unternehmen bei der Umsetzung zur Erstellung und Visualisierung von E-Rechnungen unterstützen kann.

Daher als Empfehlung: Abwarten und die derzeitigen Übergangsfristen nutzen.

Technische Umsetzungen sollten Sie mit dem jeweiligen Softwarepartner klären und auch in jedem Fall Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

Unsere kollegialen Informationen können keinesfalls eine individuelle Beratung ersetzen.

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des FDH
22.10.2024